



Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens

Innenressorts der Länder und des Bundes
Auswärtiges Amt

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 36a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
11.10.2018

**Aufenthaltsrecht;
Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

hier: Prüfungsumfang der Ausländerbehörden im Zustimmungsverfahren nach § 31 AufenthV

Mit Runderlass vom 17.07.2018 hatte ich Sie über die Verfahrensregelungen zur Umsetzung des neuen § 36a AufenthG (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) informiert und – soweit es die Aufgaben der Ausländerbehörden betrifft – um weitere Veranlassung gebeten.

Danach obliegt den Ausländerbehörden im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 31 AufenthV die Prüfung der Inlandssachverhalte. Hierzu gehört insbesondere

- die Prüfung von Versagungsgründen in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 27 Abs. 3a und § 36a Abs. 3 AufenthG),
- die Feststellung humanitärer Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) sowie
- die Feststellung positiver und negativer Integrationsaspekte (§ 36a Abs. 2 Satz AufenthG).

Im Rahmen der in den vergangenen Tagen stattgefundenen Besprechung der Ausländerreferentinnen und -referenten des Bundes und der Länder hat das Auswärtige Amt über den bisherigen Verfahrensstand berichtet.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Danach haben die Ausländerbehörden bis zum 30.09.2018 bundesweit in lediglich 261 Fällen der Visumerteilung gem. § 31 AufenthV zugestimmt. Da das monatliche Kontingent von 1.000 Visa damit nicht erreicht wird, hat das Bundesverwaltungsamt von einer weiteren Auswahlentscheidung abgesehen und in allen Fällen eine positive Auswahlentscheidung getroffen.

Dies bedeutet, dass die von den Ausländerbehörden vorgenommene Prüfung humanitärer Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten und die Benennung besonderer Integrationsaspekte keine Auswirkungen auf die Auswahl hatten.

Angesichts der vorliegenden Zahlen ist absehbar, dass das zur Verfügung stehende Kontingent von insgesamt 5.000 Visa bis zum Jahresende nicht überschritten werden wird. Dies bedeutet gleichzeitig, dass – da die Zahl der Visumbewerber innerhalb des festgelegten Kontingents bleiben wird und somit eine Auswahlentscheidung des Bundesverwaltungsamtes nicht erforderlich wird – (zusätzliche) humanitäre Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten und Integrationsaspekte keine Bedeutung im Verfahren beigemessen werden wird.

Da einerseits derzeit eine Vielzahl von Zustimmungsverfahren anhängig ist, andererseits eine Übertragung des Familiennachzugskontingents in das Folgejahr nicht vorgesehen ist, ist zu befürchten, dass Familiennachzugsmöglichkeiten aus Gründen der Verfahrenssteuerung im Ergebnis nicht realisiert werden können.

Daher bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 31 AufenthV beschränkt sich die Prüfung der Ausländerbehörde auf das Vorliegen zwingender Versagungsgründe (§ 27 Abs. 3a AufenthG) und Regelversagungsgründe (§ 36a Abs. 3 AufenthG).
2. Eine Prüfung humanitärer Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten oder von Integrationsaspekten erfolgt mangels aktueller Relevanz für die Auswahlentscheidung nicht.
3. Die Ausländerbehörde wird bereits nach Eintreffen der von der Auslandsvertretung elektronisch übermittelten Unterlagen tätig. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist es weder erforderlich noch hilfreich, den Eingang dieser parallel per Post / Kurier versandten Unterlagen in Papierform abzuwarten.
4. Die Verfahren sind mit hoher Priorität zu führen.
5. Diese Regelung ist ab sofort anzuwenden; Nummer 1 und 2 gilt vorbehaltlich weiterer Nachricht bis zum 31.12.2018.

Ich gehe davon aus, dass ab 2019 eine Rückkehr zur ursprünglich vorgesehenen Verfahrensweise erfolgt. Sollte dies aufgrund erforderlich werdender Auswahlverfahren zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt notwendig werden, werde ich Sie hierüber unverzüglich informieren.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck